- 8. 1. Steht dem Eigentümer einer gestohlenen Sache, die bom gutgläubigen Erwerber weiterveräußert worden und nicht mehr zu erlangen ist, der Anspruch auf Ersatherausgabe des Erlöses nach § 281 BGB. zu?
- 2. Kann er gegen ben Erwerber den Bereicherungsanspruch aus § 816 Abs. 1 San 1 BGB. geltend machen, weil durch seine Klage auf den Erlös dessen Berfügung genehmigt und wirksam geworden sei?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1926 i. S. der Industricswerke A.-G. R. (Rt.) w. die Firma A. (Bekl.). IV 273/26.
 - I. Landgericht Bremen, Kammer für Sandelssachen.
 - II. Oberlandesgericht hamburg.

In der Zeit von Oktober 1921 bis Mai 1922 hat der Angestellte G. der Klägerin Metallschrott, das der Klägerin gehörte, waggonweise verschoben und u. a. 7 Wagenladungen mit insgesamt 121 300 kg an die Beklagte verkauft, die das Schrott an auswärtige Käuser weiter veräußerte. G. ist wegen Diebstahls und Betrugs rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersah und hat in einem Vorprozeß den damals eingeklagten Teilbetrag von 2000 GM zugesprochen erhalten. Im gegenwärtigen Rechtsstreit nimmt sie die Beklagte aus demselben Sachverhalt auf Zahlung weiterer 4450,73 GM nebst Zinsen in Unspruch. Das Landgericht hat, unter Ubweisung der Klage im übrigen, die Beklagte zur Zahlung von 1027 KM verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es hält den Klaganspruch für unbegründet, sieht sich aber nicht in der Lage, das landgerichtliche Urteil abzus

ändern, weil die Beklagte Anschlußberufung nur für den Fall eingelegt hatte, daß der gegnerischen Berufung stattgegeben werden sollte.

Auf die Revision der Mägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückberwiesen worden.

Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht halt es in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. die Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg LR. 1925 Sp. 609 und 1926 Sp. 594) nicht für zulässig. die Vorschrift des § 281 BBB. auf den dem Sachenrecht angehörenden Herausgabeanspruch des Gigentümers gegen den autaläubigen Besitzer anzuwenden. Es läßt § 281 nur bei vertraglichen Ansprüchen gelten und tritt damit in bewußten Gegensatz zu dem Urteil des früheren VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 26. Juni 1922 (RG3. Bb. 105 S. 84). Bur Begründung seiner Ansicht führt es aus: Der Besitz sei die tatsächliche Voraussetzung des Ansbrucks aus § 985 BBB. Es erscheine nicht angängig, in bem Vorgang der freiwilligen Veräußerung, der durch Wegfall dieser tatsächlichen Boraussetzung das Erlöschen des Anspruchs herbeiführe, einen Umstand zu erbliden, ber im Sinne bes § 281 BBB. die Leiftung unmöglich mache. Bei vertraglichen Beziehungen entspreche es bem Willen verständiger Vertragsparteien, daß der Gläubiger an Stelle einer nachträglich unmöglich gewordenen Leistung auf einen dem Schuldner zufallenden Ersay Unspruch erheben könne; er bleibe dann zu einer ausbedungenen Gegenleistung, soweit sie noch ausstehe, verpflichtet. Bestehe dagegen, wie bei dem Anspruch aus § 985 BGB., keine vertragliche Beziehung, so sei aus dem vermutlichen Willen der Barteien keine Entscheidung zu entnehmen. Im Vertragsrecht fülle die Vorschrift des § 281 für den Kall unvertretbarer Unmöglichkeit eine burch §§ 275, 280 nicht geregelte Lücke. Wolle man sie auf den Erlös bei der Weiterveräußerung einer Ware durch ben autgläubigen Besitzer anwenden, so übertrage man eine Ergänzungsvorschrift auf ein Gebiet, in dem sie einen Normalfall regeln würde. Denn die freiwillige Veräukerung einer gutgläubig erworbenen Ware entspreche dem normalen wirtschaftlichen Verlauf. Eine Regelung des Anspruchs des Gigentumers für diesen Normalfall gehöre aber nach der Spftematik des Burgerlichen Gesethuchs

in den IV. Titel des III. Abschnitts des Sachenrechts, nicht in den I. Titel des Abschnitts: Inhalt der Schuldverhältnisse. Es sehle hiernach an einer Gleichartigkeit und an zwingenden gesetzegeberischen Zwedmäßigkeitsgründen für eine auch nur analoge Anwendung des § 281 BGB.

Diesen Ausführungen ist in ihrem wesentlichen Inhalt und jedenfalls im Ergebnis beizupflichten. § 281 BGB. beruht auf dem Gebanken, daß das Schuldverhältnis trop der nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung nicht vernichtet wird, sondern seine Wirkung in einer anderen Richtung, und zwar in der Berpflichtung zur Erjatherausgabe, äußert. Auch diese Verpflichtung hat also in dem bestehenden Schuldverhältnis ihren Rechtsgrund. Dieses muß aber so beschaffen sein, daß es seiner Natur nach eine Anderung der Leistungspflicht überhaupt zuläßt, es muß m. a. W. die Möglichkeit des Weiterbestehens der Verpflichtung in sich selbst tragen. Das ist ohne weiteres der Fall bei schuldrechtlichen, z. B. vertraglichen Verhältnissen, wo die nicht zu vertretende Unmöglichfeit den Schuldner zwar von der ursprünglichen Leistungspflicht befreit, das ganze Schuldverhältnis aber noch nicht zum Erlöschen bringt, weil regelmäßig anzunehmen ist, daß hierauf der Verpflichtungswille nicht gerichtet war. Für Fälle dieser Art ist die Borschrift bes § 281 BGB. gegeben. Anders liegt die Sache bei dem dinglichen Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den - redlichen - Besitzer. Sier führt der bloge Besitzverlust zum Erlöschen des dinglichen Anspruchs, gleichviel, ob dem Besitzer die Wiederbeschaffung der weggegebenen Sache und ihre Herausgabe an den Eigentümer möglich ist ober nicht. Es handelt sich nicht darum, daß eine bestehende Unmöglichkeit der Herausgabe ben Besiper bon seiner ursprünglichen Verpflichtung befreit, vielmehr ist die Rechtslage die, daß mit der Tatsache des Besitzverlusts dem dinglichen Berpflichtungsverhältnis, also demjenigen, das den Herausgabeansbruch, nicht aber die schuldrechtlichen Erstattungsansprüche aus 88 987flg. BBB. zum Gegenstand hat, ber Boben entzogen wird und daß es wegen Wegfalls des Besites als einer für den dinglichen Anspruch wesentlichen Voraussetzung fraft Gesetzes überhaupt und im ganzen erlischt. Dann kann aber § 281 BGB. keine Unwendung finden, da in seinem Fall die Möglichkeit eines Fortbestehens der Verpflichtung vorhanden sein muß. Wenn der vormalige VI. Senat in dem erwähnten Urteil ohne nähere Begründung ausspricht, es sei kein zwingender Grund dafür erkenndar, daß die Regelung des § 281 sich nur auf schuldrechtliche (vertragliche) Herausgabe- oder Leistungsansprüche, nicht aber auf den Bindikationsanspruch des Eigentümers beziehe, so übersieht er, daß gerade die besondere Natur des dinglichen Unspruchs dei ihm die Unwendung des § 281 nicht zuläßt. Der jett erkennende Senat vermag sich daher ebensowenig wie der Berufungsrichter der gedachten Aufsassung anzuschließen. Einer Unrufung der vereinigten Zivissenate bedurfte es im Hindick auf RGB. Bd. 108 S. 58 nicht. Die gleiche Ansicht über Nichtanwendbarkeit des § 281 BGB. wird vertreten im Kommentar der Reichsgerichtsräte Unm. 5 zu § 985 BGB.

Die Mägerin hat ihren Anspruch auch auf Bereicherung gestützt und hierüber hat sich, wie die Revision mit Recht geltend macht, das Berufungsurteil überhaupt nicht ausgesprochen. Als Bereicherungsanspruch aber erscheint der Klaganspruch seinem Grunde nach gerechtfertigt. Der Anwendung der §§ 812, 818 Abs. 2 BBB. würde allerdings entgegenstehen, daß die Beklagte bloß den Besit, nicht das Eigentum erlangt hat (§ 935 BGB.) und daß die Rlägerin nach Verlust des Besitzes nur Erfat der in der Zwischenzeit von der Beklagten gewonnenen Gebrauchsvorteile fordern könnte (§ 818 BGB.), was nicht Gegenstand der Klage ist. Dagegen sind hier die Voraussehungen des § 816 Abs. 1 Sat 1 BBB. gegeben. Die Verfügung der Beklagten über die gestohlene Sache durch Weiterveräußerung an einen Dritten ist zwar der Klägerin als der Gigentümerin gegenüber nach § 935 BCB. unwirfigm gewesen: sie founte aber gemäß § 185 Abs. 2, § 184 Abs. 1 BBB. durch Genehmigung wirksam werden, und eine solche Genehmigung ist darin zu finden, daß die Klägerin den Erlös aus dem Weiterverkauf nunmehr mit der Klage für sich in Anspruch nimmt. In dieser Beziehung ist auf die Ausführungen im Urteil des erkennenden Senats vom 12. März 1923 (RGA. Bd. 106 S. 44) zu verweisen, an denen festgehalten wird. Kein Bedenken läßt sich daraus herleiten, daß, wenn der Gigentumer aus der Kette mehrerer Erwerber einen späteren herausgreift, diesem keine Möglichkeit geboten wäre, seinen Bordermann nach § 440 Abs. 2 BGB. in Anspruch zu nehmen. Denn wie in dem angezogenen Urteil ausgesprochen wird, muß die Herausgabe des Erlöses den dort angeführten, den Haftungsanspruch des

Vorbermannes begründenden Tatbeständen gleichgestellt werden. Abzulehnen ist auch die Annahme, daß insolge der Rückvirkung der Genehmigung der Verfügende, hier die Beklagte, nicht mehr ein Nichtberechtigter im Sinne des § 816 Abs. 1 Sah 1 BGB. gewesen sei und deshalb die Anwendbarkeit dieser Vorschrift entsalle. Denn der Begriff der Nichtberechtigung in § 816 ist derselbe wie in § 185 und bedeutet nichts anderes, als daß der Verfügende im Zeitpunkt der Verfügung tatsächlich zu ihr nicht berechtigt war; die Verfügung soll im Falle der Genehmigung wirksam sein, obwohl sie von einem Nichtberechtigten vorgenommen ist, und es soll nur so angesehen werden, als ob sie von einem Berechtigten getroffen wäre. . . .